

Satzung der
"Regionalvereinigung SeHT
SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Rhein-Neckar e.V."

in der Fassung vom 30. Januar 2018

§1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Regionalvereinigung SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Rhein-Neckar e.V.**"
Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
Der frühere Name des Vereins war
„Stadt-/Kreisvereinigung SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Heidelberg e.V.“.
- (2) Die Regionalvereinigung ist eine nachgeordnete Vereinigung der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung Baden-Württemberg. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Heidelberg, der Stadt Mannheim, des Rhein-Neckar-Kreises und des Neckar-Odenwald-Kreises.
- (3) Die Umbenennung und Satzungsänderung am 30.01.2018 erfolgte mit Zustimmung des Vorstandes der Bundesvereinigung.

§2

Zweck und Aufgaben

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen und Fachleuten.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- (3) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere auf der Stadt- / Kreisebene.
- (4) Die Vereinigung kann im Rahmen ihrer Ziele den Umfang der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Vorstände der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
- a) Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining).
 - b) Ermöglichung eines längerfristigen selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (Begleitetes Wohnen).
 - c) Seminare/Tagungen für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden.
 - d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.
 - e) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige im Vorschulalter, während der Schulzeit und bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.

§3

Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Erziehung und Berufsausbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die im § 2 der Satzung aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Die Regionalvereinigung ist Mitglied der "Bundesvereinigung SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen e.V."
- (2) Die Regionalvereinigung (§ 1 Abs. 2) ist Mitglied der Landesvereinigung SeHT Baden-Württemberg e.V.

- (3) Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist durch alle volljährige Familienmitglieder schriftlich zu erklären. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder erklären, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben.

Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmung und Wahlen sind zwei, mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben, wenn ein Mitglied den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandelt.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung und führen einen in dieser Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Landes- und Bundesvereinigung ab. Bei mehrfacher Mitgliedschaft (Mitgliedschaft in der Landesvereinigung, Bundesvereinigung und einer weiteren Vereinigung) ist nur ein Beitrag zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt in diesem Falle bei der untersten nachgeordneten Vereinigung.

§6 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Vorsitzende.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Gründe - die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes in der Reihenfolge des/der Vorsitzenden, des/der ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Kassenwartes/Kassenwartin, der zwei Beisitzer/Beisitzerinnen sowie der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie für die Erweiterung der Vereinsaufgaben (§2) und die Wahl von Ehrenmitgliedern (§4). Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Bundesvereinigung;
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt und den Stellenplan;
 - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer/Innen und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Für den Erlass und die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Regionalvereinigung eine Stimme, sowie der/die erste Vorsitzende, der/die erste/zweite Stellvertreter/Stellvertreterin der Landesvereinigung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit sie die Satzung und die Ziele der Bundesvereinigung betreffen, der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (9) Bei Familienmitgliedschaften wird die Zahl der Stimmen auf zwei begrenzt.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenwartin, zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
Wählbar ist jedes Mitglied der Bundesvereinigung, der Landesvereinigung oder der Stadt- / Kreisvereinigung. Ein/eine Beisitzer/Beisitzerin muss nach Möglichkeit aus dem Kreis der teilleistungsschwachen Mitglieder (§ 2) sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt insbesondere den Jahreskassenbericht und den Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes auf.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für Tätigkeiten, die über das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehen, eine angemessene Entschädigung, auch in pauschalierter Weise bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, gewährt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Die Entscheidung und die Höhe der Entschädigung ist den Kassenprüfern mitzuteilen.

§9

Der Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks einen Beirat berufen.

§10

Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vereinigung und führt die laufenden Geschäfte. Er/sie stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung des Haushalts- und Stellenplanes ein. Im Übrigen regelt der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Der/die Vorsitzende und der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
- (2) Ist bei einer Versammlung, die über den Antrag zur Auflösung der Vereinigung zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach sechs Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Nach Auflösung der Vereinigung oder Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Regionalvereinigung der Landesvereinigung SeHT Baden/Württemberg e.V. zu, vorausgesetzt die Landesvereinigung besitzt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Landesvereinigung ist verpflichtet, das Vermögen für satzungsgemäße, gemeinnützige Aufgaben zu verwenden. Besteht keine Landesvereinigung mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen der Regionalvereinigung der "Bundesvereinigung SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen e.V." mit Sitz in Mainz zu. Die Bundesvereinigung ist verpflichtet, das Vermögen für satzungsgemäße, gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

§13

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2001 beschlossen.

Die Änderung des Vereinsnamens, die Änderung in §7,8 bzw. die Ergänzung des §7,9 hat die Mitgliederversammlung vom 29.3.2003 beschlossen.

Die Änderungen des § 3 Gemeinnützigkeit und die Ergänzung des § 8,5 hat die Mitgliederversammlung vom 19.10.2010 beschlossen.

Die Umbenennung mit weiteren Satzungsänderungen wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2018 beschlossen.